

BGer 8C 508/2018 vom 20. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_508_2018

FR: TF 8C 508/2018 du 20 août 2018

IT: TF 8C 508/2018 del 20 agosto 2018

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 20.08.2018 8C 508/2018 (8C_508/2018)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 20.08.2018 8C 508/2018
(8C_508/2018) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
20.08.2018 8C 508/2018 (8C_508/2018)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_508/2018 Urteil vom 20. August 2018 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Einwohnergemeinde Thun, Abteilung Soziales, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Juni 2018 (100.2018.155U). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. Juli 2018 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Juni 2018, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 17. Juli 2018 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 13. August 2018 (Postaufgabedatum) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass bei Beschwerden, die sich - wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass dies bei der Anfechtung eines Nichteintretensentscheids unter anderem ein konkretes Auseinandersetzen mit den von der Vorinstanz angeführten Nichteintretensgründen voraussetzt, dass folglich eine Beschwerdeschrift, welche sich lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgültige Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335), dass der Beschwerdeführer nach dem entsprechenden Informationsschreiben des Bundesgerichts vom 17. Juli 2018 innert der damals noch laufenden Beschwerdefrist zwar eine weitere Eingabe vom 13. August 2018 eingereicht hat, jedoch auch darin - wie bereits in der Beschwerde - keine

Auseinandersetzung mit dem Nichteintretensgrund der Vorinstanz (nicht rechtsgenügende Beschwerdebegündung) stattfindet, dass die Beschwerdeschrift vom 16. Juli 2018 und die Eingabe vom 13. August 2018 den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht zu genügen vermögen, da darin mit keinem Wort dargelegt wird, inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten auf qualifiziert falschen, d.h. willkürlichen Sachverhaltsfeststellungen basieren und die rechtlichen Überlegungen verfassungswidrig sein sollen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist und daran auch nichts ändert, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem materiellen Anspruch auf Sozialhilfe verschiedene Verfassungsbestimmungen anruft, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Regierungsstatthalteramt von Thun schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. August 2018 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.